

## Warum die Corona-Massnahmen des Bundesrates nicht gerechtfertigt sind und gestoppt werden müssen – Eine persönliche Einschätzung

Die durch den Bundesrat verhängten Corona-Massnahmen schränken die Grundrechte der schweizerischen Bevölkerung in mehrfacher Hinsicht erheblich ein. Ist dies gerechtfertigt und wie kam es dazu?

Nachdem der Bundesrat am 28.02.2020 die **besondere Lage** gemäss Artikel 6 des Epidemiengesetzes (EpG) ausgerufen hatte, erliess er am 13.03.2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2). In einer besonderen Lage kann der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen die in Artikel 6 Absatz 2 EpG aufgeführten Massnahmen beschliessen. Eine besondere Lage liegt vor, wenn einerseits die ordentlichen Vollzugsorgane zum Ergreifen geeigneter Massnahmen nicht (mehr) in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zusätzlich eine der Voraussetzungen nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 1–3 EpG erfüllt sind. Zum anderen liegt eine besondere Lage dann vor, wenn die WHO im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) IGV eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite feststellt und die öffentliche Gesundheit in der Schweiz gefährdet ist. [Die WHO hat am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen sowie zudem am 11.03.2020 den Covid-19-Ausbruch zur Pandemie erklärt.]

Am darauf folgenden Wochenende vom 14./15.03.2020 kam es dann zu einem entscheidenden politischen Wendepunkt: Nachdem das Parlament noch am Freitagabend mitgeteilt hatte, dass die Frühjahrssession trotz Corona fortgesetzt werden soll, wurde am Sonntagabend dann überraschend der Abbruch der Session verkündet. [Bereits zuvor hatten in mehreren Kantonen die Spitzen der Parlamente beschlossen, die in den nächsten Tagen anberaumten Sitzungen abzusagen, so in den Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern und Uri.]

Ebenfalls ein Gesinnungswandel fand über das besagte Wochenende offensichtlich beim Bundesrat statt, erklärte er doch am darauf folgenden Montag, 16.03.2020, die **ausserordentliche Lage** gemäss Artikel 7 EpG und verschärfte die erst am Freitag beschlossenen Massnahmen weiter. Im Unterschied zur besonderen Lage kann der Bundesrat bei einer ausserordentlichen Lage „für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen“. Damit beruft sich der Bundesrat auf das konstitutionelle Notstandsrecht gemäss Artikel 185 Absatz 3 BV, welches es ihm erlaubt, bei unvorhersehbaren schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die eingetreten sind oder unmittelbar drohen, die adäquaten Massnahmen rasch und fallspezifisch anzuordnen. Mit anderen Worten: In der ausserordentlichen Lage kann der Bundesrat in alleiniger Kompetenz alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen beschliessen. [Gemäss Artikel 185 Absatz 4 BV kann der Bundesrat bei Verhängung des Notrechts zudem Truppen aufbieten, was ja dann auch tatsächlich geschehen ist.]

Trotz der staatspolitischen Tragweite dieses Entscheids blieb der Bundesrat der Öffentlichkeit eine plausible Begründung für diese rasche Änderung der Lagebeurteilung schuldig. In der Pressemitteilung findet sich einzig der Hinweis, dass es dem Bundesrat in der ausserordentlichen Lage erlaubt sei, in allen Kantonen einheitliche Massnahmen anzuordnen. Ein Nachweis für das Vorliegen oder unmittelbar bevorstehende Eintreten einer schweren Störung der öffentlichen Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit (nationale Bedrohungslage) wurde hingegen nicht erbracht.

Somit kann erstens festgehalten werden:

**Es fehlt bis heute der Nachweis, dass im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch in der Schweiz die Voraussetzungen zur Ausrufung des Notrechts gegeben sind. Somit ist die**

## **Rechtmässigkeit von Massnahmen, welche gestützt auf das konstitutionelle Notstandsrecht erlassen werden, a priori in Zweifel zu ziehen.**

Bleibt die Frage, inwieweit Einschränkungen von Grundrechten gerechtfertigt sind, welche sich durch die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen in der besonderen Lage ergeben. Grundsätzlich muss jede behördliche Massnahme erforderlich und zumutbar sein, um einen Eingriff in Grundrechte als verhältnismässig erscheinen zu lassen (Art. 30 Abs. 2 EpG). Sind diese Bedingungen tatsächlich erfüllt?

**Erforderlichkeit:** Gemäss dem Gebot der Erforderlichkeit hat eine Verwaltungsmassnahme zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (Übermassverbot). Angesichts der Tatsache, dass COVID-19 Infizierte in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keine oder nur milde Symptome zeigen, darf mit Recht bezweifelt werden, ob zur Erreichung der mit der COVID-19-Verordnung verfolgten Ziele (Verhinderung oder Eindämmung der Verbreitung, Reduktion der Übertragungen, Schutz von Risikogruppen, Sicherstellen von Versorgungskapazitäten) derart drastische Grundrechtseingriffe erforderlich sind. Ausserdem zeigt sich am Beispiel von anderen Ländern, dass der COVID-19-Ausbruch auch mit weniger einschneidenden Massnahmen erfolgreich bekämpft werden kann.

**Zumutbarkeit:** Die Zumutbarkeit der Massnahmen ist im vorliegenden Fall durch die Abwägung der Interessen der öffentlichen Gesundheit gegenüber den Grundrechtspositionen sowie von weiteren Interessen der Betroffenen (z.B. Bewegungsfreiheit, Einkommenssicherheit, etc.) zu ermitteln. Als zumutbar gilt die Angemessenheit einer Anforderung an ein Verhalten. Die Angemessenheit lässt sich dabei nicht absolut bestimmen, sondern stets relativ im Sinn eines Interessenausgleichs. Angesichts der drohenden individuellen, sozialen und wirtschaftlichen Nebenwirkungen der beschlossenen Massnahmen erscheinen diese weder angemessen noch zumutbar.

Unter diesen Gesichtspunkten kann zweitens festgehalten werden:

**Insofern weder ihre Erforderlichkeit noch ihre Zumutbarkeit überzeugend nachgewiesen sind, fehlt auch der Nachweis für die Verhältnismässigkeit der Massnahmen. Somit entsprechen diese nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 2 EpG. Insgesamt bestehen somit begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit der vom Bundesrat beschlossenen Corona-Massnahmen. Solange diese nicht durch sachliche Argumente zerstreut werden können, gibt es keine Legitimation für deren Fortführung.**

In Bezug auf die Dauer der Massnahmen gilt es schliesslich die Bestimmung von Artikel 40 Absatz 3 EpG zu berücksichtigen. Demnach dürfen Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Die Zweckmässigkeit bzw. Wirksamkeit der beschlossenen Massnahmen muss deshalb im Rahmen der systematischen Überwachung regelmässig überprüft werden. Um sicher zu stellen, dass die Massnahmen evidenzbasiert (und nicht etwa politisch motiviert) sind, sollten dabei sämtliche bekannten wissenschaftlichen Fakten einbezogen werden. Ausgewiesene Experten wie z.B. Prof. em. Dr. med. Sucharit Bhakdi haben diesbezüglich wiederholt darauf hingewiesen, dass zentrale fachliche Fragen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch sowie mit dessen Bekämpfung bislang nur unzureichend beantwortet wurden. Staatliche Stellen müssen jedoch jederzeit verständlich, sachlich, transparent und verhältnismässig informieren. Insbesondere darf die Informationstätigkeit der Behörden nicht für sachfremde Zwecke eingesetzt werden, etwa zu propagandistischen Zwecken.